

## **Öffentliche Konsultation der EU-Kommission „Roadmap Review of the Construction Products Regulation (CPR)“ 19/06/2017**

### **Stellungnahme der Bundesarchitektenkammer und Bundesingenieurkammer, Juli 2017**

---

*Die Bundesarchitektenkammer (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland, die als zuständige Behörden für den Berufsstand zuständig sind. Sie vertritt die Interessen von über 131.000 Architekten, Landschaftsarchitekten, Innenarchitekten und Stadtplanern gegenüber Politik und Öffentlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.*

*Die Bundesingenieurkammer (BIngK) ist ein Zusammenschluss der sechzehn Länderingenieurkammern in Deutschland. Sie vertritt die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieds-kammern auf Bundes- und Europaebene und formuliert die Auffassungen des Berufsstandes, insbesondere der Beratenden Ingenieure, gegenüber der Allgemeinheit.*

---

Das Ziel eines einheitlichen europäischen Binnenmarkts für Bauprodukte ist wünschenswert. Die EU-Bauproduktenverordnung schafft hierfür den erforderlichen Rechtsrahmen und stärkt die gemeinsame Sprache. Die Ausgestaltung der BauPVO ist jedoch fortzuentwickeln und zu verbessern. Dies betrifft insbesondere die als Grundlage zur EU-BauPVO dienende Normung sowie Artikel 6 EU-BauPVO „Inhalt der Leistungserklärung“ in Verbindung mit Anhang I.

Um einen europäischen Binnenmarkt für Bauprodukte zu realisieren, bedarf es einer vollständigen, harmonisierten europäischen Bauproduktennormung, die auf die sichere Verwendbarkeit der Bauprodukte und die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I abzielt. Dies ist derzeit nicht der Fall. Es sind in weiten Teilen der Normung fehlende Leistungsmerkmale zu ergänzen sowie für die wesentlichen Leistungsmerkmale Leistungsklassen zu definieren, die die unterschiedlichen Schutzanforderungen, klimatische Verhältnisse und Bauweisen in den einzelnen Mitgliedsstaaten widerspiegeln. Deren Prüfung und Gewährleistung obliegt dem Anwender von Bauprodukten, ist aber derzeit nur schwerlich möglich und verursacht insbesondere im Dienstleistungssektor – Planer, Bau- und Immobilienwirtschaft – erheblichen unnötigen Aufwand.

Mit CE-gekennzeichneten Bauprodukten lässt sich derzeit die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke in der Regel nicht nachweisen. So beinhaltet bislang keine einzige der europäisch harmonisierten Bauproduktennormen Leistungsmerkmale zu der Grundanforderung 3 „Hygiene, Gesundheit, Umweltschutz“. Ferner fehlen in vielen europäischen Bauproduktennormen wesentliche Leistungsmerkmale zur Einhaltung der Grundanforderungen „Mechanische Festigkeit und Standsicherheit“ sowie „Brandschutz“. Ungeregelt sind z. B. die Frostbeständigkeit von Mauerwerksprodukten oder das Glimmverhalten von Mineralfaserdämmstoffen. Bei der Verwendung von CE-gekennzeichneten Bauprodukten muss zusätzlich zu einem freien Handelsverkehr aber auch gewährleistet sein, dass Leben und Gesundheit von Nutzern und Umwelt nicht gefährdet werden.

**Folgende Aktivitäten zur Ausgestaltung der BauPVO sind von besonderer Dringlichkeit:**

- Die Mandate sind zu aktualisieren und zu ergänzen.
- Es ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Prüfnormen bzw. Prüfkriterien vorhanden sind
- Das Verfahren muss transparent gestaltet werden und die Verantwortlichkeiten im Prozess eindeutig verteilt sein.
- Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, ihre technischen Klassen einbringen zu können, um somit die Schnittstellen zu nationalen Anwendungsregeln herstellen zu können.

**Vorschlag zum weiteren Vorgehen:**

Die mit der BauPVO verbundenen Verfahrensabläufe, insbesondere hinsichtlich der Normung und der Definition von Schnittstellen zu nationalen Anwendungsnormen, sind zu verbessern bzw. zu vervollständigen. Sichergestellt sein muss, dass alle Anforderungen/Leistungs-/Prüfmerkmale als harmonisierte Normen hEN von der KOM eingeführt sind.

Solange dies nicht der Fall ist, sollten - bei Vorliegen besonderer, nationaler Belange zur Verwendung von Bauprodukten - nationale Anforderungen an Bauprodukte möglich sein. Dies würde bedeuten, dass für eine gewisse Zeit nationale Anforderungen und Anhänge zugelassen sein müssen und von einer Revision der BauPVO abgesehen werden könnte.

**Sollte sich die Europäische Kommission ggf. zu einer Revision der BauPVO entscheiden, wäre Folgendes hilfreich:**

Gemäß Artikel 6 „Inhalt der Leistungserklärung“ und Anhang III zur Leistungserklärung ist der Hersteller eines Bauprodukts lediglich zur Angabe eines einzigen Leistungsmerkmals in der Leistungserklärung verpflichtet. Somit gewährleisten CE-gekennzeichnete Bauprodukte nicht die Einhaltung der Grundanforderungen an Bauwerke, was letztendlich einen einheitlichen europäischen Binnenmarkt für Bauprodukte verhindert, da die Mitgliedsstaaten nach Artikel 8 ggf. verpflichtet sind, die Vermarktung und Verwendung solcher Bauprodukte zu verhindern, die die Sicherheit der Bauwerke gefährden können.

Wünschenswert wären, eine vollständige Leistungserklärung sowie eine Anpassung von Artikel 6 und Anhang III hinsichtlich der im Anhang I aufgeführten Anforderungen.

aufgestellt: 13.07.2017  
Bundesarchitektenkammer / Bundesingenieurkammer

Bundesarchitektenkammer  
Askanischer Platz 4  
10963 Berlin  
Ansprechpartner:  
Barbara Chr. Schlesinger  
[schlesinger@bak.de](mailto:schlesinger@bak.de)

Bundesingenieurkammer  
Joachimsthaler Straße 12  
10719 Berlin  
Ansprechpartner:  
Markus Balkow  
[balkow@bingk.de](mailto:balkow@bingk.de)